

**Ordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
über die Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßige Professorin"  
und "außerplanmäßiger Professor"  
vom 26.06.2018**

**§ 1**

**Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen**

- (1) Der Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität kann Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllen und die in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen, die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus, die durch mindestens zwei Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt, sobald die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors vorliegen.
- (3) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

**§ 2**

**Verleihungsverfahren**

- (1) Ein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren stellt einen formlosen Antrag bei der Dekanin/dem Dekan, dem ein tabellarischer Lebenslauf, ein vollständiges Publikations- und Lehrverzeichnis sowie beglaubigte Abschlussurkunden der Bewerberin/des Bewerbers beigelegt werden müssen.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Fachbereichsrat. Der Beschluss bedarf zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.
- (3) Zur Vorbereitung bildet der Fachbereichsrat eine Kommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und mindestens eine Studierende/ein Studierender, angehören. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. In Bezug auf Vorsitz, Befangenheit, Einholen der Gutachten und Abschlussbericht finden die Bestimmungen der Berufsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechende Anwendung.
- (4) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Rektorat die Entscheidung des Fachbereichs mit.
- (5) Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt. War die Kandidatin/der Kandidat nicht schon zuvor Mitglied der Universität, versichert sie/er schriftlich, eine enge Verbindung zur WWU und dem Fachbereich Physik zu pflegen und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet regelmäßig an Forschung und Lehre zu beteiligen.

**§ 3****Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung**

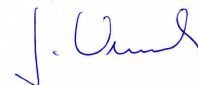
- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor" ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem anderen Grund führen kann.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor" erlischt, wenn die Einstellungs Voraussetzungen im Sinne des § 1 Abs. (1) nicht mehr bestehen.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte die Bezeichnung durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Mai 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juni 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels